

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/59 vom 16. Juli 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2008_59

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/59 du 16 juillet 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/59 del 16 luglio 2009

Regeste

Art. 24 Abs. 4 AVIG. Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls bei Anrechnung eines Zwischenverdienstes dauert bei Versicherten, die über 45 Jahre alt sind, längstens 2 Jahre. Vertrauensschutz mangels kausaler nachteiliger Disposition trotz Bestehens einer unrichtigen Auskunft vorliegend verneint (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Juli 2009, AVI 2008/59).

Erwägungen

E. 1

Vorliegend streitig und zu prüfen ist die Frage, ob der Beschwerdeführer gestützt auf das Rechtsinstitut des Vertrauensschutzes einen Anspruch auf Kompensationszahlungen ab Juni 2008 hat. Von den Parteien nicht bestritten ist, dass gemäss gesetzlicher Regelung Versicherte, die über 45 Jahre alt sind, längstens während zwei Jahren einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls besitzen (Art. 24 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]).

E. 2

Abgeleitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, der den Bürger und die Bürgerin in ihrem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten schützt, können falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der rechtsuchenden Person gebieten. Gemäss Rechtsprechung und Lehre ist dies der Fall: wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat; wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte; wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können, und wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat (BGE 131 V 480 E. 5; BGE 127 I 36 E. 3a; 126 II 387 E. 3a). Schliesslich scheidet die Berufung auf Treu und Glauben dann, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen gegenüberstehen (BGE 131 II 636 E. 6.1; BGE 129 I 170 E. 4.1). 2.1 Hinsichtlich der ersten Voraussetzung ist darauf hinzuweisen, dass die von einer Behörde abgegebene Zusicherung bzw. Auskunft grundsätzlich nur für den unmittelbaren Empfänger gilt (Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, Rz 670, mit Hinweis auf die Rechtsprechung). Soweit der Sohn des Beschwerdeführers Dispositionen (Kündigung Arbeitsstelle und Aufnahme Ausbildung)

gestützt auf die Auskunft der RAV-Berater getätigt haben sollte, kann daher kein Vertrauensschutz beansprucht werden; zudem geht aus den Akten nicht hervor, dass die gegebene Auskunft mit Blick auf die finanzielle Unterstützung des Sohnes abgegeben worden ist. Ansonsten ist festzustellen, dass die RAV-Berater in einer konkreten Situation mit Bezug auf den Beschwerdeführer gehandelt haben. Sie orientierten diesen vorbehaltlos, dass die Kompensationszahlungen erst Ende Januar 2010 enden würden (vgl. act. G 3.1/C2).

2.2 Die Frage, ob die RAV-Berater vorliegend zu Auskünften betreffend den Zwischenverdienst und die Kompensationszahlungen zuständig waren, ist entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin (vgl. act. G 3, S. 3) zu bejahen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 16. Oktober 2006, C 85/2006, E. 3.2, wo die Zuständigkeit von RAV-Mitarbeitenden zur Auskunftserteilung betreffend Zwischenverdienst bejaht wurde). Dabei ist vorliegend zu beachten, dass sämtliche Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung die Versicherten über diejenigen Rechte und Pflichten aufzuklären haben, die sich aus den jeweiligen Aufgabenbereichen ergeben (Art. 76 Abs. 1 lit. a-d AVIG i.V.m. Art. 19a der Verordnung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Im Kanton St. Gallen sind die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und die Kantonale Arbeitslosenkasse im Amt für Arbeit zusammengefasst und bilden eine Verwaltungseinheit (je Art. 1 - 3 des Kantonalen Gesetzes über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung [sGS 361.0] und der entsprechenden Verordnung [sGS 361.11]). Eine allfällige unrichtige Auskunft seitens des RAV muss die Kantonale Arbeitslosenkasse als Beschwerdegegnerin daher gegen sich gelten lassen (vgl. auf dem Internet publiziertes Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Oktober 2008, AVI 2008/18, E. 2). Ohnehin durfte der Beschwerdeführer vorliegend in guten Treuen annehmen, die RAV-Berater seien zur Erteilung der Auskunft befugt. Die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Unzuständigkeit war zumindest nicht offensichtlich, d.h. nicht klar erkennbar, weshalb der Schutz des guten Glaubens selbst bei Verneinung der Zuständigkeit der RAV-Berater nicht dahinfiel (vgl. BGE 114 Ia 105).

2.3 Weiter zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft eine Disposition getroffen oder unterlassen hat, die er nicht oder jedenfalls nicht ohne Schaden rückgängig machen oder nachholen kann. Die behördliche Auskunft muss für die nachteilige Disposition kausal gewesen sein. Die Kausalität fehlt, wenn der Adressat sich auch ohne diese Auskunft für die Massnahme entschieden hätte (Häfelein / Müller / Uhlmann, a.a.O., Rz 687).

2.3.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe seinem Sohn die volle finanzielle Unterstützung für dessen dreijähriges Vollzeitstudium an der Z.____ (Beginn am 15. September 2008; Studiengang Y.____) aufgrund der erhaltenen Auskunft zugesagt (act. G 1 und G 1.4). Bei der Beurteilung dieser geltend gemachten Kausalität zwischen behördlicher Auskunft und zugesagter finanzieller Unterstützung fällt vorliegend ins Gewicht, dass der im Januar 1945 geborene Beschwerdeführer - wie ihm selbst bekannt war (act. G 1) - spätestens im Januar 2010 infolge Erreichens des AHV-Rentenalters keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung gehabt hätte (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. d AVIG). Die Ausbildung des Sohnes hat am 15. September 2008 begonnen (act. G 1) und endet frühestens im September 2011. Der Zeitraum der vermeintlichen Weiterausrichtung der Kompensationszahlung fällt demnach lediglich während 17 Monaten mit der 36-monatigen Ausbildungszeit zusammen (September 2008 bis Januar 2010). Vor diesem Hintergrund ist ein Kausalzusammenhang

zwischen den angenommenen Kompensationszahlungen und der gemachten Zusage für die finanzielle Unterstützung während des dreijährigen Studiums zu verneinen. 2.3.2

Obschon die Dispositionen des Sohnes bei der vorliegenden Beurteilung ausser Acht zu lassen sind (vgl. vorstehende E. 2.1), kann hierzu ergänzend festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer zum Ausdruck gebracht hat, der Entschluss des Sohnes zur Absolvierung der fraglichen Ausbildung habe unabhängig von den Kompensationszahlungen bestanden. Lediglich den Beginn der Ausbildung bringt er damit in Zusammenhang. So hätte der Sohn den Beginn des Studiums auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, wenn ihm (dem Beschwerdeführer) bewusst gewesen wäre, dass er ab Juni 2008 keinen Anspruch mehr auf Kompensationszahlungen habe (vgl. act. G 7, S. 3). Dieses Vorbringen vermag indessen schon deshalb nicht zu überzeugen, da nicht ersichtlich ist, inwiefern der Beschwerdeführer in einem späteren Zeitpunkt im Vergleich zur Situation bis Januar 2010 über bessere finanzielle Verhältnisse zur Unterstützung seines Sohnes verfügt hätte, die ein längeres Zuwarten mit dem Studienbeginn rechtfertigen würden. 2.3.3

Weiter ist zu beachten, dass sich die Aufwendungen für ein Bachelor-Studium an der Z.____ im Studiengang Y.____ pro Semester wie folgt zusammensetzen: Semestergebühr von Fr. 500.--, Laborgebühr von Fr. 30.-- und Schulmaterial/Lehrmittel von ca. Fr. 600.--. Empfohlen wird der Besitz eines eigenen Laptops (vgl. die Auskünfte der Z.____, Download unter <http://www.hsr.ch/Studienge-buehren.1157.0.html>, abgerufen am 25. Mai 2009). Selbst wenn der Sohn des Beschwerdeführers noch keinen Laptop besässe und ihm eine einmalige Auslage für dessen Anschaffung samt Zubehör von schätzungsweise Fr. 2'500.-- zugestanden würde, ergäben sich total Fr. 9'280.-- an Auslagen für die dreijährige Ausbildungszeit ([Fr. 1'130.-- x 6] + Fr. 2'500.--), was jährlichen Kosten von Fr. 3'093.-- (Fr. 9'280.-- / 3) entspricht. Hinzu kommen noch die weiteren Lebenshaltungskosten, da der Sohn gemäss Angaben des Beschwerdeführers während der Ausbildungszeit kein eigenes Einkommen erzielt (act. G 1). Für Verpflegung, Kleider, Arzt/Versicherung, Transport, Freizeit/Kultur sowie diverse Nebenkosten kann von monatlichen Ausgaben im Umfang von Fr. 1'100.-- ausgegangen werden (vgl. Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich, Nach der Matura! Fachhochschule oder Universität!, Download unter [abgerufen am 20. Juli 2009]: http://www.lotse.zh.ch/documents/ajb/ba/FH_oder_Uni.pdf). Die jährlichen Gesamtkosten für ein Ausbildungsjahr entsprechen somit ungefähr Fr. 16'293.-- (Fr. 3'093.-- + [Fr. 1'100.-- x 12]) bzw. Fr. 1'358.-- monatlich. Gemäss eigenen Angaben erzielt der Beschwerdeführer ohne Leistungen der Arbeitslosenversicherung einen Jahresverdienst von Fr. 66'600.-- brutto (act. G 1). Angesichts dessen, dass der Sohn im Haushalt seiner Eltern lebt (act. G 1) und diese nebst der zugesagten finanziellen Unterstützung für den Sohn keinen weiteren Unterhaltspflichten nachzukommen haben (vgl. act. G 3.1/C124), erscheinen die in Aussicht gestellten Kompensationszahlungen unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers und seines Sohnes (zumutbarer teilweiser Vermögensverzehr) sowie weiterer Finanzierungsmöglichkeiten (wie etwa Stipendien des Kantons, der Ortsbürgergemeinde oder von Stiftungen) nicht als notwendige Bedingung für die vom Beschwerdeführer zugesagte finanzielle Mithilfe für das Vollzeitstudium. Es ist daher anzunehmen, dass der Beschwerdeführer auch in Kenntnis der korrekten Verhältnisse dem Sohn finanziell beigestanden wäre. 2.3.4

Demnach kann mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer auch in Kenntnis der korrekten Verhältnisse seine finanzielle Unterstützung für die am 15. September 2008 begonnene dreijährige Ausbildung zugesagt hätte und dass kein Kausalzusammenhang zwischen dieser Zusage und den

fälschlicherweise in Aussicht gestellten Kompensationszahlungen besteht. Selbst wenn ein Kausalzusammenhang bejaht werden müsste, wäre nicht ausgewiesen, dass diese Zusage der finanziellen Unterstützung im Sinne des Vertrauensschutzes nicht mehr ohne Nachteil rückgängig gemacht werden kann, ist doch davon auszugehen, dass die Zusage für den Beschwerdeführer bei wirtschaftlich geänderten Bedingungen ebenfalls abänderbar ist. Soweit der Sohn des Beschwerdeführers Dispositionen getroffen hat, fallen sie – wie erwähnt (vgl. E. 2.1 hiervor) - nicht in Betracht. Zusammenfassend vermag sich der Beschwerdeführer unter den gegebenen Umständen nicht erfolgreich auf den Vertrauensschutz zu berufen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.